

## § 8 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.01.2020 in Kraft und zum 31.12.2020 außer Kraft.

Stendal, den 20.09.2019



Carsten Wulfänger  
Landrat

Hansestadt Stendal

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal – Kostenbeitragssatzung Kita –

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und des § 13 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

#### § 2 Kostenbeitragsschuldner

1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

#### § 3 Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.
2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.
3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 4 Höhe des Kostenbeitrages

1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.
2. Ab dem 01.01.2020 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:
  - a. Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen: (Kinder 0 – 3 Jahre)

5h	täglich	129,00 €
6h	täglich	150,00 €
7h	täglich	170,00 €
8h	täglich	190,00 €
9h	täglich	210,00 €
10h	täglich	230,00 €

- b. Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten: (Kinder 4 – 6 Jahre)

5h	täglich	89,00 €
6h	täglich	101,00 €
7h	täglich	114,00 €
8h	täglich	126,00 €
9h	täglich	139,00 €
10h	täglich	151,00 €

- c. Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:

2h	täglich	32,00 €
3h	täglich	39,00 €
4h	täglich	46,00 €
5h	täglich	53,00 €
6h	täglich	60,00 €
7h	täglich	67,00 €
8h	täglich	74,00 €
9h	täglich	81,00 €
10h	täglich	88,00 €

- d. Tagespflege

Zeit	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 4-6 Jahre
5h	täglich 149,00 €	179,00 €
6h	täglich 173,00 €	209,00 €
7h	täglich 198,00 €	240,00 €
8h	täglich 223,00 €	276,00 €
9h	täglich 247,00 €	301,00 €
10h	täglich 271,00 €	331,00 €

3. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.
4. Eltern von Schulkindern mit Wohnsitz in der Hansestadt Stendal erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 30 Euro je Hortplatz und Monat, wenn in der Familie gleichzeitig ein Kind unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal betreut wird. Satz 1 entfällt, wenn gleichzeitig Ermäßigungen nach § 4 Nr.3 in Anspruch genommen werden.
5. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für

Kinder von 0 – 3 Jahren	4,35 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Kinder von 4 – Schuleintritt	2,85 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Hortkinder	1,70 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.

#### § 5 Übertragung der Kostenbeitrags-erhebung und -einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal kann die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird, **übertragen**. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.

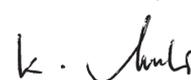
#### § 6 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 24.12.2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.12.2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

